

Wahlordnung

**des Deutschen Jugendherbergswerkes,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

zur Wahl der
Delegierten zur Mitgliederversammlung
Mitglieder des Aufsichtsrates

§ 1 Zuständigkeit

1. Die Wahlordnung regelt die Einzelheiten zur Zusammensetzung der Mitgliederversammlung nach § 13 und der Wahlen nach § 15 der Satzung des DJH-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Landesverband).

§ 2 Benennung und Festlegung der Delegierten und Stimmen zur Mitgliederversammlung

1. Legitimierte Vertreter und Delegierte stimmberechtigter Mitglieder werden gemäß § 13, Punkt 2 der Satzung im Vorfeld der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. *Mitarbeitervertretung des Lvb nach Betriebsverfassungsgesetz*
Die Mitarbeitervertretung des Landesverbandes nach Betriebsverfassungsgesetz (soweit vorhanden) mit 3 Stimmen. Bis zu 3 Stimmen können auf einen Stimmführer vereinigt werden.
3. *Kreisverbände*
Die Kreisverbände entsprechend der jeweils bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils 3 Stimmen benennen der Geschäftsstelle bis 4 Wochen vor dem Wahltermin die Delegierten. Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß Punkt 5 der Geschäftsordnung für Kreisverbände ist durch Zusendung der Einladung und Bereitstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
Bis zu 3 Stimmen können auf einen Stimmführer vereinigt werden.
4. Die Legitimation der geborenen Mitglieder gemäß § 13, Punkt 6 ist durch Vorlage der Mitgliedskarte und einer Vollmacht nachzuweisen.
5. Die Legitimation der kooptierten Mitglieder gemäß § 13 Punkt 7 der Satzung ist durch Vorlage der Mitgliedskarte und einer Vollmacht nachzuweisen. Die anwesenden Vertreter bzw. Einzelmitglieder legen vor Beginn der Mitgliederversammlung fest, wer das Stimmrecht in den jeweiligen Gruppen ausüben soll.
Sofern eine Einigung bei mehr als drei anwesenden bevollmächtigten Vertretern bzw. Einzelmitgliedern nicht erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren über die Ausübung des Stimmrechts, dessen Durchführung dem Wahlleiter obliegt.

Sie sind dem Wahlleiter vor Verteilung der Stimmkarten namentlich bekannt zu geben.

6. Die anwesenden Vertreter von landesweit tätigen Verbänden der Jugend- und Sozialarbeit gemäß § 13, Punkt 8 der Satzung legen vor Beginn der Mitgliederversammlung fest, wer das Stimmrecht in den jeweiligen Gruppen ausüben soll.
Sofern eine Einigung bei mehr als drei anwesenden bevollmächtigten Vertretern bzw. Einzelmitgliedern nicht erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren über die Ausübung des Stimmrechts, dessen Durchführung dem Wahlleiter obliegt.

Sie sind dem Wahlleiter vor Verteilung der Stimmkarten namentlich bekannt zu geben.

§ 3

Wahlen der Mitglieder zum Aufsichtsrat

1. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 13, Punkt 2 der Satzung. Für die Wahlberechtigung gilt § 2 der Wahlordnung entsprechend.
3. Zur Durchführung der Wahlen auf der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eine Wahlkommission bestimmt. Diese besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Wahlleiter festlegen. Der Wahlleiter leitet die Wahlen.
4. Aus den nach § 15, Punkt 6 der Satzung eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt und beschließt der Aufsichtsrat eine Kandidatenliste.

A **Wahlhandlung**

5. Der Wahlleiter gibt die Stimmzahl für die anstehende Wahl bekannt und stellt fest, ob alle vorgeschlagenen Kandidaten zur Kandidatur bereit sind.
6. Der Grund der Wahlen wird der Mitgliederversammlung durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Er erteilt Auskunft zu dem durch die Satzung festgeschriebenen Wahlverfahren zur Wahl der jeweils zu besetzenden Position.
7. Die Wahlen zum Aufsichtsrat finden geheim statt.
8. Der Vorsitzende (Präsident des Landesverbandes) und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden gemäß § 15, Punkt 6 der Satzung einzeln, alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden gemeinsam von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit muss neu gewählt werden.
10. Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Plätze zu vergeben sind, und wird auch in einem zweiten Wahlgang keine Entscheidung erreicht, dann scheidet in jedem folgenden Wahlgang der Kandidat mit der jeweils niedrigsten Stimmzahl aus.
11. Als gewählt gelten die Kandidaten, die nach Auszählung durch die Wahlkommission die meisten der Stimmen auf sich vereinigen konnten.
12. Es wird solange gewählt, bis die Anzahl der Kandidaten auf der Kandidatenliste mit der Anzahl der verbleibenden zu besetzenden Positionen übereinstimmt.
13. Der Wahlleiter gibt der Mitgliederversammlung das Wahlergebnis bekannt.

B Amtszeit

14. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat am 28.02.2020 in Kraft (Änderungen am 01.11.2010/07.09.2012/12.09.2014/14.09.2015/30.09.2019).